

Organisationspflichten Handels- plätze und Datenbereitstellungs- dienstleister – ESMA Management Body Guidelines

Leitlinien nach Art. 45 (9) MiFID II sowie Art. 63
(2) MiFID II – Aktueller Sachstand

Dr. Katharina Schermuly, Referat WA 54

1. Anfang 2015: Abfrage bei den nationalen Börsen und Börsenaufsichtsbehörden im Hinblick auf bestehende Regelungen und „Best Practices“
2. Übersendung eines konsolidierten Papieres durch BaFin an ESMA
3. Auf Grundlage der Beiträge der beteiligten Aufsichtsbehörden Erstellung eines konsolidierten Papieres durch ESMA als Diskussionsgrundlage
4. Sommer 2016: auf Grundlage des „*Joint EBA and ESMA Guidelines on the assessment of the suitability of members of the management body and key function holders under Directive 2013/36/EU*“ („Joint Guidelines“) hat ESMA-TF einen **Entwurf** der Leitlinien erstellt, der dann in der TF diskutiert wurde

5. **Schwerpunkt:** Anpassung der Joint Guidelines auf das Mandat in MiFID II (hier keine Kreditinstitute!), Ziel: so wenig Regulierung wie möglich
6. Zusammenlegung mit dem Mandat zu DRSP aus MiFID II
7. Consultation Paper vom 5. Oktober 2016, ESMA/2016/1437
8. Öffentliche Stellungnahme war möglich **bis zum 05. Januar 2017**
9. **Aktuell:** Auswertung der Stellungnahmen mit dem Ziel die Leitlinien zu finalisieren und einen Final Report im 1. HJ 2017 zu veröffentlichen

Gegenstand des Mandats: Erstellung von Leitlinien – Fokus: Marktbetreiber

- Rechtsgrundlage für Leitungsorgan eines Marktbetreibers: Art. 45 (9) MiFID II
- Definition „**Marktbetreiber (Market Operator)**“ in Art. 4 (1) Nr. 18 MiFID II: Person(en), die das Geschäft eines geregelten Marktes verwalten bzw. betreiben und die der geregelte Markt selbst sein kann.
- Definition „**Leitungsorgan (Management Body)**“ in Art. 4 (1) Nr. 36 MiFID II: Organ(e) eines Marktbetreibers (...) das/die nach nationalem Recht bestellt wurde(n) und befugt (sind), Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Unternehmens festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen und dem die Personen angehören, die die Geschäfte des Unternehmens tatsächlich führen.
- Ziel: Qualitätssteigerung und eigene Überwachung (Selbst-Regulierung)

- Inhaltliche Vorgaben -> Leitlinien zu:
 - (1) Konzept des **ausreichenden Zeitaufwands**, den ein Mitglied des Leitungsorgans für die Erfüllung seiner Aufgaben aufwenden muss
 - (2) Notwendigen **Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen** über die das Leitungsorgan kollektiv verfügen muss
 - (3) **Aufrichtigkeit, Integrität und Unvoreingenommenheit**
 - (4) Angemessener Umfang von Personal und Finanzressourcen für die Einführung ins Amt und deren Schulung (**Training**)
 - (5) **Diversität** bei der Auswahl der Mitglieder eines Leitungsorgans

- **1. Zeitanforderungen:** Marktbetreiber sollen eine schriftliche Regelung haben zu den Funktionen und Aufgaben des Leitungsorgans, mit einer detaillierten Beschreibung und dem prognostizierten Zeitaufwand.
- Zusätzlich: die Mitglieder sollen andere relevante Positionen (z.B. Geschäftsführungs- oder Vorsitzpositionen intern offen legen und Änderungen mitteilen)

2. Kenntnisse, Erfahrungen, Fähigkeiten:

Aufzählung gewisser sachbezogener Kenntnis-Bereiche, die beachtet werden sollen, z.B. Kenntnisse im Risikomanagement, Finanzwesen etc.

3. Integrität, Aufrichtigkeit: interne Abfrage, ob Geschäftsführertätigkeiten bestanden, zu dessen Unternehmen dann Insolvenzverfahren oder Strafverfahren eröffnet wurden etc.

4. Unabhängigkeit/Unvoreingenommenheit:

- Offenlegung von Verflechtungen zu Unternehmen, die am Marktbetreiber beteiligt sind
- Offenlegung von vergangenen Positionen bzw. weiterer z.B. familiärer/wirtschaftlicher Verflechtungen

5. Diversität: Sofern möglich (d.h. wenn mehr als eine Person) Auswahl von vielfältigen beruflichen und Ausbildungs- Hintergründen, Geschlecht, Nationalität etc.